

3. Steuerliche Behandlung

¹Die Mitglieder der Staatsregierung üben ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem ähnlichen Organ einer Erwerbsgesellschaft selbstständig aus. ²Sie sind deshalb Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und beziehen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

3.1 Umsatzsteuer

¹Die Tätigkeit eines Mitglieds der Staatsregierung in einem Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ einer Erwerbsgesellschaft ist eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). ²Gleiches gilt für eine schriftstellerische Tätigkeit. ³Entgelt ist dabei alles, was der Leistungsempfänger – also beispielsweise bei der Aufsichtsrats­tätigkeit die jeweilige Gesellschaft – aufwendet, um die Leistung zu erhalten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). ⁴Deshalb unterliegen die Vergütungen der Mitglieder der Staatsregierung für diese Nebentätigkeiten ohne Kürzung um den abzuliefernden Betrag der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

3.1.1

¹Hat der Gesamtumsatz eines Unternehmers im Sinne des Umsatzsteuergesetzes – ermittelt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 UStG – zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen und wird er im laufenden Kalenderjahr 50 000 € voraussichtlich nicht übersteigen, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben (Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG). ²Unternehmer, deren Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, können keinen Vorsteuerabzug geltend machen. ³Außerdem sind sie nicht berechtigt, Umsatzsteuer in Rechnungen oder Gutschriften gesondert auszuweisen.

3.1.2

¹Auf Antrag können Kleinunternehmer auf die Anwendung der in Ziffer 3.1.1 Satz 1 genannten Regelung verzichten. ²Sie werden dann für mindestens fünf Jahre so behandelt wie solche Unternehmer, deren Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € überstiegen hat (§ 19 Abs. 2 UStG). ³Für sie gilt die sogenannte Regelbesteuerung (Nr. 3.1.3).

3.1.3

Für nicht unter die Kleinunternehmerregelung (Nr. 3.1.1) fallende Unternehmer greift die Regelbesteuerung:

a) ¹Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 % des Entgelts ohne Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 UStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UStG). ²Mitglieder der Staatsregierung, die der Regelbesteuerung unterliegen, können die für ihre Leistungen geschuldete Umsatzsteuer den Leistungsempfängern gesondert in Rechnung stellen (§ 14 Abs. 1 UStG) und haben das Recht auf Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 UStG).

b) Die abzuführende Umsatzsteuer muss bereits während des Jahres angemeldet und an das Finanzamt abgeführt werden, und zwar

aa) monatlich bis zum 10. des folgenden oder bei Dauerfristverlängerung des übernächsten Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7 500 € betragen hat,

bb) vierteljährlich zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar oder bei Dauerfristverlängerung jeweils zum 10. des darauffolgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7 500 € betragen hat.

c) Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber nicht mehr als 1 000 € betragen, so kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

d) Unabhängig von den Voranmeldungen ist auf jeden Fall eine Umsatzsteuerjahreserklärung nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzugeben.

3.2 Einkommensteuer

a) ¹Einkommensteuerrechtlich ist eine Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder in einem ähnlichen Gremium dem Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und eine schriftstellerische Tätigkeit dem Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen. ²Eine Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn die Vergütungen von der sie zahlenden Stelle unmittelbar an die Staatsoberkasse zugunsten der Landesstiftung und der Forschungsstiftung überwiesen werden.

b) Die Einkünfte sind der Gewinn, der regelmäßig durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben ermittelt wird (§ 4 Abs. 3, § 11 EStG).

c) Die an die Staatsoberkasse Bayern abzuführenden Beträge können im Jahr der Vereinnahmung wie durchlaufende Posten von den Bruttoeinnahmen gekürzt werden, so dass für diese Beträge insoweit keine Einkommensteuer anfällt.

3.3 Forderungsabtretung

¹Vorstehende Regelungen für die Einkommensteuer und Umsatzsteuer gelten auch dann, wenn der Anspruch auf die abzuführende Vergütung vom Mitglied der Staatsregierung von vornherein an den Freistaat Bayern abgetreten wird (Forderungsabtretung). ²Hierbei gilt die Vergütung beim Mitglied der Staatsregierung in dem Zeitpunkt als vereinnahmt, in dem der Betrag bei der Staatsoberkasse Bayern eingeht.